

Klausur Nr. 1258

Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 4. August 2025 erscheint Frau Maria Madert, aus 10555 Berlin, Elberfelder Straße 5, in der Kanzlei von Rechtsanwältin Kerstin Keller in Unter den Linden 32, 10117 Berlin, und trägt Folgendes vor:

„Frau Rechtsanwältin, Sie müssen mir bei Problemen helfen, die mir meine bisherige Nachbarin Sara Siel eingebrockt hat. Dieser habe ich mein Auto verkauft, und jetzt laufe ich Gefahr, mein Geld nicht zu bekommen und das Auto selbst auch zu verlieren.

Sara Siel schien eigentlich immer ein netter, hilfsbereiter Mensch zu sein. Aber jetzt ist sie zur Vollidiotin mutiert. Als ich noch nicht so richtig ahnte, was mir das für Schwierigkeiten bereiten würde, habe ich ihr mein bisheriges Auto, einen Toyota Auris, verkauft. Das war am 16. Dezember 2024. Den Kaufvertrag habe ich Ihnen mitgebracht.

Den Kaufpreis von 9.000 €, der laut Aussage eines Händlers in etwa dem Wert des Fahrzeuges entsprach, wollte sie mir nach ihren vorherigen Aussagen in bar geben. Dann aber meinte sie plötzlich im letzten Moment, sie brauche noch ein paar Tage, bis sie irgendeine Geldanlage flüssig gemacht habe und werde dann in ein paar Tagen bezahlen.

Daraufhin habe ich ihr gesagt, ich wolle mir das Eigentum bis zur vollen Bezahlung vorbehalten. Diese Vorgehensweise habe ich bei einer Freundin mitbekommen, die eine Kunsthandlung betreibt und das immer so handhabt. Sie hatte mir erklärt, dass das so üblich und der Verkäufer damit für den Fall der Nichtbezahlung ausreichend abgesichert sei.

Ich übergab das Fahrzeug an Sara Siel, nicht aber den zugehörigen Kraftfahrzeugbrief bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil II. Dieses Papier wollte ich bis zur vollständigen Bezahlung bei mir behalten. Den Kraftfahrzeugbrief habe ich immer noch in meinem Besitz. Den kleinen sog. Kraftfahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I habe ich ihr übergeben, denn den muss der Fahrer ja dabei haben, sonst macht er sich bei Polizeikontrollen bußgeldpflichtig.

Nun habe ich zunächst eine ganze Weile vergeblich auf mein Geld gewartet. Am 7. März 2025 platzte mir der Kragen, denn Sara Siel öffnete mir nicht einmal die Tür. Daraufhin habe ich ihr in einem Schreiben, das ich mir vorher fotokopiert hatte, eine Frist gesetzt bis zum 19. März 2025. Ich habe es in Anwesenheit meiner Nachbarin Gisela Glotz eingeworfen. Diese wohnt auch in der Elberfelder Straße 5 in 10555 Berlin. Am 24. März

Klausur Nr. 1258 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 2 von 9

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

2025 habe ich ihr dann geschrieben, dass ich den Kaufvertrag für ungültig erkläre und mein Geld zurückhaben will.

Inzwischen weiß ich, dass Sara Siel den Wagen am 22. März 2025 an einen Herrn Elton Eck weiterveräußert und den Kaufpreis von diesem kassiert hatte. Sie selbst ist komplett abgetaucht. Ich habe gehört, sie wolle auswandern, irgendwohin nach Asien zum Meditieren.

Ich habe mich daraufhin am 5. Mai 2025 telefonisch an diesen Herrn Eck gewandt und mein Auto herausverlangt.

Der war erst einmal völlig perplex und fragte mehrfach, wer ich eigentlich sei. Den Wagen hätte nämlich Frau Maria Madert, also angeblich ich, persönlich am 22. März 2025 an ihn verkauft und die hätte eine ganz andere Stimme gehabt. Daraufhin bin ich zu ihm hingefahren, um die Sache zu klären. Nachdem ich ihm meinen Personalausweis gezeigt hatte, war er völlig sprachlos. „Und Sie sind nicht einmal blond“, hat er dann gestammelt. Die Verkäuferin war nämlich blond und wurde anhand eines Fotos, das ich mitgenommen hatte, von ihm schnell als Sara Siel identifiziert. Er wiederum zeigte mir den Kaufvertrag, den er mit der angeblichen Frau Maria Madert geschlossen hatte, und da stand doch tatsächlich mein Name drin. Dabei habe ich Sara weder den Auftrag oder die Erlaubnis erteilt, den Wagen für mich zu verkaufen, noch hätte ich ihr jemals gestattet, meinen Namen zu benutzen.

Deswegen bestand ich Herrn Eck gegenüber weiter darauf, dass er mir mein Auto wieder herausgeben müsse. Er meinte, er hätte an „die andere Person“ bereits bezahlt und nur mit ihr zu tun. Den Kraftfahrzeugschein habe er ebenso wie alle Wagenschlüssel übergeben bekommen und den Kraftfahrzeugbrief werde ihm die Verkäuferin noch organisieren. Es sei alleine mein Problem, wie ich das mit ihr ausmache.

Kurz darauf hat der Herr Eck mir durch einen Anwalt ausrichten lassen, ich hätte keine Ansprüche und müsse stattdessen meinerseits den Fahrzeugbrief herausgeben. Diesen Anwaltsbrief habe ich Ihnen ebenso wie den Kaufvertrag und Kopien weiterer Schreiben mitgebracht.

Der Hammer ist, dass dieser Herr Eck die Sara Siel wohl auf seine Seite gezogen hat und ich so meine mündliche Erklärung, ich wolle mir das Eigentum bis zur vollen Bezahlung vorbehalten, nicht beweisen können.

Dann habe ich eine Weile überlegt, ob ich deswegen selbst anwaltlichen Rat einholen solle oder ob der Anwalt des Herrn Eck Recht hat und ich keine Chance habe, den Wagen zu verlangen. Man ist ja normalerweise geneigt, den rechtlichen Hinweisen eines Anwalts Glauben zu schenken.

Am 28. Juli 2025 habe ich dann Herrn Eck angerufen, um die Sache mit ihm noch einmal zu besprechen. Da meinte dieser, der Wagen sei bereits am 22. Juli 2025 von einem

Klausur Nr. 1258 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 3 von 9

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Gerichtsvollzieher gepfändet worden. Der Gerichtsvollzieher habe ein Pfandsiegel und eine Parkkralle angebracht. Er habe im Auftrag einer Frau Bea Becker gehandelt, die gegen Herrn Eck ein Zahlungsurteil über 15.000 € wegen einer offenen Werklohnforderung erstritten habe.

Herr Eck meinte, dieses Urteil sei völlig falsch, und er werde wohl Rechtsmittel einlegen lassen, um es aufheben zu lassen, denn er habe zahlreiche Baumängel geltend gemacht, die – wie sein Anwalt meine – das Gericht nicht richtig gewürdigt habe.

Ich habe mich daraufhin an den Gerichtsvollzieher gewandt und habe unter Hinweis darauf, dass ich immer noch den Kraftfahrzeugbrief habe und der Wagen mangels Bezahlung deswegen immer noch mir gehöre, gegen die Pfändung protestiert.

Der Gerichtsvollzieher erklärte, dass ich mich damit an ein Gericht wenden müsse, er sei für eine solche Prüfung nicht zuständig. Ihm sei von Frau Becker der Vollstreckungsauftrag bzgl. dieses Pkw erteilt worden. Dann prüfe er nur, ob hinsichtlich der Vollstreckbarkeit des Urteils formell alles in Ordnung sei, und das sei hier der Fall gewesen, und ob Herr Eck als Vollstreckungsgegner tatsächlich Gewahrsamsinhaber – dieses Wort habe ich mir notiert und genau gemerkt – des Fahrzeugs sei.

Der Gerichtsvollzieher erklärte übrigens noch, dass er noch keinen Auftrag zur Versteigerung habe, dass es dann, wenn dieser erteilt sei, aber verhältnismäßig schnell gehe. Ich hoffe, Sie finden den richtigen Weg, um mir mein Auto zu retten bzw. zurückzubringen, denn von Sara Siel werde ich wohl kaum mehr mein Geld bekommen. “

Frau Madert erteilte eine umfassende Vollmacht für die notwendigen Schritte.

Klausur Nr. 1258 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 4 von 9

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anlage 1:

Kaufvertrag

über einen Gebrauchtwagen Toyota Auris, Farbe rot, Fahrgestellnummer JMW-19-F18947; Erstzulassung 16. Juli 2018. Kilometerstand: ca. 76.000.

Verkäuferin: Maria Madert, Elberfelder Straße 5, 10555 Berlin

Käuferin: Sara Siel, Elberfelder Straße 16, 10555 Berlin

Die Parteien einigen sich auf einen Kaufpreis von 9.000 €.

Der Wagen wird wie besichtigt und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft.

Maria Madert

Sara Siel

Berlin, den 16. Dezember 2024

Anlage 2: eine Fotokopie

Maria Madert
Elberfelder Straße 5
10555 Berlin

Berlin, den 7. März 2025

An
Sara Siel
Elberfelder Straße 16
10555 Berlin

Hallo Frau Siel
(das Du können wir uns angesichts Ihres Verhaltens künftig sparen),

angesichts der Tatsache, dass Sie den längst fälligen Kaufpreis für den verkauften Wagen immer noch nicht bezahlt haben, muss ich nun die Konsequenzen ziehen.

Ich setze Ihnen hiermit eine Frist zur Zahlung bis 19. März 2025 (Zahlungseingang). Sollte diese Frist wiederum verstreichen, sehe ich mich veranlasst, geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Maria Madert

Klausur Nr. 1258 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 5 von 9

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anlage 3: eine Fotokopie

Maria Madert
Elberfelder Straße 5
10555 Berlin

Berlin, den 24. März 2025

An Sara Siel
Elberfelder Straße 16
10555 Berlin

Hallo Frau Siel,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich den Kaufvertrag über den Wagen wegen Nichtbezahlung des Kaufpreises trotz Fristsetzung für ungültig erkläre. Ich fordere Sie hiermit auf, mir diesen unverzüglich zurückzugeben.

Maria Madert

Anlage 4:

Peter Grauler
Rechtsanwalt
Hermannstraße 10
12049 Berlin

Berlin, den 15. Mai 2025

An Maria Madert
Elberfelder Straße 5
10555 Berlin

Sehr geehrte Frau Madert,

hiermit zeige ich unter Vollmachtsvorlage die Vertretung meines Mandanten, Herrn Elton Eck, Heinrich-Heine-Straße 22, 10179 Berlin, an.

Ich muss Sie darauf hinweisen, dass ihr Herausforderungsverlangen bzgl. des Pkw Toyota Auris unbegründet ist. Sie haben gegen Herrn Eck keinen Anspruch aus § 985 BGB auf Herausgabe des Fahrzeugs.

Klausur Nr. 1258 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 6 von 9

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Nach § 1006 BGB wird das Eigentum des Herrn Eck, das ihm die dauerhafte Berechtigung gewährt, an dem Pkw vermutet, weil er es gegenwärtig in seiner Sachherrschaft hat. Diese Vermutung können Sie, Frau Madert, keinesfalls widerlegen.

Wenn Sie, wie Sie vorgeben, die Zulassungsbescheinigung Teil II, den sog. Kraftfahrzeugbrief, noch in Ihrem Besitz haben und darin noch als Halter eingetragen sind, ändert das eindeutig nichts am Ergebnis zugunsten meines Mandanten. Auch der Besitzer eines Kraftfahrzeugbriefs muss den Beweis führen, dass der Fahrzeugbesitzer das Eigentum nie erlangt oder aber wieder verloren habe.

Mein Mandant ist berechtigter Weise bei Vertragsschluss davon ausgegangen, es mit Ihnen persönlich als Verkäuferin zu tun zu haben. Die blonde Frau, die als Verkäuferin aufgetreten war, gab sich als Maria Madert aus. Diese Behauptung wurde durch den Besitz und den Eintrag desselben Namens im sog. Kraftfahrzeugschein, die „Zulassungsbescheinigung, Teil I“ bestätigt, sodass mein Mandant als Käufer keinen vernünftigen Anlass hatte, an diesen Angaben zu zweifeln. Dafür, dass die handelnde Frau den sog. Kfz-Brief („Zulassungsbescheinigung Teil II“) nicht übergeben hat, konnte sie meinem Mandanten eine völlig nachvollziehbare Erklärung liefern: Sie erklärte, diesen Kfz-Brief habe ihr Freund, mit dem sie zusammenwohne, versehentlich mit Geschäftspapieren auf eine Dienstreise in die USA mitgenommen, diese Papiere würden aber baldmöglichst nachgeliefert.

Leider hat Frau Siel die Zulassungsbescheinigung Teil II bis heute trotz mehrfacher Herausforderung nicht herausgegeben.

Ob Sie, Frau Madert, der handelnden Verkäuferin, nach Ihren Angaben offenbar eine Frau Sara Siel, Vollmacht erteilt hatten oder nicht, kann dahingestellt bleiben, weil die Wirksamkeit des Geschäftes davon nicht abhängt. Zu keinem Zeitpunkt war ja erkennbar, dass die handelnde Person für eine andere Person handeln wollte. Vielmehr gab die blonde Frau sich selbst als Verkäuferin aus und nannte sich Maria Madert. Mein Mandant hat das Eigentum an dem Fahrzeug daher wirksam von der konkret aufgetretenen Person erworben.

Da wir davon auszugehen haben, dass es sich hierbei um diese Frau Sara Siel handelte, an die Sie – wie sie selbst gegenüber Herrn Eck erklärt haben – den Wagen verkauft hatten, hat mein Mandant das Eigentum von Frau Sara Siel als Berechtigter gemäß §§ 929 ff. BGB erworben. Auf seinen Kenntnisstand über ihre Absichten, den Verkauf an Frau Sara Siel nicht gelten zu lassen, kommt es hierfür nicht an.

Für Ihre Behauptung eines Kaufs unter Eigentumsvorbehalt findet sich in der Vertragsurkunde vom 16. Dezember 2024 keine Stütze. Frau Sara Siel hat mir auf ausdrückliche Nachfrage hin auch versichert, dass eine Erklärung des Eigentumsvorbehalts bei Abschluss des Kaufvertrags, wie Sie dies behaupten, nicht stattgefunden hat. Frau Siel würde dies auch vor Gericht bezeugen.

Aus der allein entscheidenden Sicht der Frau Siel haben Sie ihr das Eigentum an dem Kfz vorbehaltlos übertragen und lediglich den sog. Kraftfahrzeugbrief als Sicherheit bis zur Begleichung des Kaufpreises einbehalten (§ 273 BGB).

Klausur Nr. 1258 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 7 von 9

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Sara Siel hat demnach als Berechtigte über das Fahrzeug verfügt, als sie diesen an meinen Mandanten verkaufte. Die Nichtbezahlung durch Frau Siel, auf die Sie sich stützen, ist bedauerlich, geht danach aber eindeutig zu Ihren Lasten und berührt die Rechte meines Mandanten nicht.

Mein Mandant hätte aber auch dann Eigentum erlangt, wenn Sie sich Ihrer Behauptung gemäß das Eigentum vorbehalten hätten. Dann nämlich läge ein gutgläubiger Eigentumserwerb des Kfz durch meinen Mandanten vor, da dieser den Besitz an dem Fahrzeug verschafft bekam und dabei bezüglich etwaiger Abmachungen zwischen Ihnen und Frau Sara Siel keinerlei Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

Schließlich ist ihr Herausgabeverlangen auch deswegen unbegründet, weil mein Mandant aufgrund der Abreden zwischen Ihnen und Frau Siel sowie zwischen Frau Siel und meinem Mandanten sowohl ein eigenes als auch ein sog. abgeleitetes Besitzrecht erlangt hat.

In Konsequenz des Eigentumserwerbs meines Mandanten weise ich Ihre Forderung zurück und fordere Sie stattdessen zur unverzüglichen Herausgabe des sog. Kraftfahrzeugbriefes („Zulassungsbescheinigung, Teil II“) auf.

Dafür setze ich Ihnen hiermit eine Frist bis zum 16. Juni 2025.

Hochachtungsvoll
Peter Grauler
Rechtsanwalt

Weitere Recherchen von Rechtsanwältin Kerstin Keller, u.a. Gespräche mit dem Gerichtsvollzieher liefern weitere Informationen:

Die Pfändung des konkreten Kfz bei Herrn Elton Eck war im Auftrag der Vollstreckungsgläubigerin Frau Bea Becker, Kantstraße 20, 14471 Potsdam durchgeführt werden.

Frau Bea Becker hatte am Landgericht Berlin II gegen Herrn Eck unter dem Az. 6 O 4444/25 ein vorläufig vollstreckbares Zahlungsurteil vom 9. Mai 2025 über 15.000 € zuzüglich Prozesszinsen wegen einer offenen Werklohnforderung erstritten.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. In einem Gutachten ist Folgendes zu untersuchen:
 - a) Welche Aussichten hat die Mandantin, ein Gericht davon zu überzeugen, dass sie noch Eigentümerin an dem an Sara Siel verkauften Pkw ist?
 - b) Unterstellt, dies ist erfolgversprechend: Welche Klage(n) an welches Gericht ist/sind dann zur Wahrung der Rechte der Mandantin veranlasst und welche zusätzlichen Maßnahmen vor bzw. bei Klageerhebung erscheinen als zweckmäßig? Bezüglich etwaiger Maßnahmen gegen Herrn Elton Eck ist die Prüfung von einstweiligem Rechtsschutz erlassen.

Ansprüche gegen Sara Siel selbst sind nicht zu prüfen.

2. Der geeignete Schriftsatz bzw. die geeigneten Schriftsätze an das Gericht ist/sind zu fertigen. Rechtsausführungen sind hierbei erlassen. Ein Mandantenbegleitschreiben ist nicht zu fertigen.
3. Auf den Anhang (Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung) wird hingewiesen.
4. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Grüneberg, BGB;
 - d) Thomas/Putzo, ZPO.

Anhang:

Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

§ 13 Zulassungsbescheinigung Teil I 4)

- (1) ¹Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist nach den Vorgaben der Anlage 6 auszufertigen. ...
- (6) ¹Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist von der das Fahrzeug führenden Person mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. ...

§ 14 Zulassungsbescheinigung Teil II 5)

- (1) ¹Mit dem Antrag auf Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist der zuständigen Zulassungsbehörde die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachzuweisen. ²In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Zulassungsbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt anfragen, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen ist, ein Suchvermerk vorhanden ist oder ob bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben worden ist. ...
- (2) ¹Die Zulassungsbescheinigung Teil II wird nach den Vorgaben der Anlage 8 ausgefertigt. ...

Klausur Nr. 1258 (Zivilrecht) Sachverhalt – S. 9 von 9

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

- (5) ¹Der Verlust eines Vordrucks der Zulassungsbescheinigung Teil II ist vom jeweiligen Empfänger dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich nach Kenntnis des Verlustes anzuzeigen. ²Der Verlust einer ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil II ist der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich nach Kenntnis des Verlustes anzuzeigen, die das Kraftfahrt-Bundesamt hiervon unverzüglich zu unterrichten hat. ³Das Kraftfahrt-Bundesamt hat auf Antrag die verlorene Zulassungsbescheinigung Teil II im Verkehrsblatt mit einer Frist zur Vorlage bei der zuständigen Zulassungsbehörde aufzubieten. ⁴Eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II darf erst nach Ablauf dieser Frist ausgefertigt werden. ...
- (7) ¹Die Zulassungsbehörde entscheidet keine privatrechtlichen Sachverhalte. ²Zur Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II ist neben dem Halter und dem Eigentümer bei Aufforderung durch die zuständige Zulassungsbehörde jeder verpflichtet, in dessen Besitz sich die Bescheinigung befindet. ³Die zuständige Zulassungsbehörde hat der Person, die ihr die Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt hat, oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person die Zulassungsbescheinigung Teil II wieder auszuhändigen.
- (8) Das Fahrzeug ist vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II nach Absatz 1 und vor der Zulassung von der Zulassungsbehörde zu identifizieren.

§ 15 Mitteilungspflichten bei Änderungen

- (1) ¹Folgende Änderungen von Fahrzeugdaten oder von Halterdaten sind der zuständigen Zulassungsbehörde vom Halter zum Zweck der Änderung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Anhängerverzeichnisses und bei Änderungen nach den Nummern 1 bis 3 auch der Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich mitzuteilen:
1. Änderungen von Angaben zum Halter sowie Änderungen der Angaben zum Empfangsbevollmächtigten und zum regelmäßigen Standort des Fahrzeuges nach § 6 Absatz 5 Nummer 4 und 5,
- ... (es folgen zehn weitere Ziffern zu diversen technischen Änderungen am Fahrzeug).
- ²Änderungen von anderen als in Satz 1 bezeichneten Fahrzeugdaten oder Halterdaten sind der zuständigen Zulassungsbehörde vom Halter mitzuteilen, sobald er mit der zuständigen Zulassungsbehörde in Kontakt tritt. ³Sofern der Halter nicht zugleich der Eigentümer ist, besteht die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 auch für den Eigentümer nach Maßgabe des Satzes 4. ⁴Die Verpflichtung besteht, bis der Behörde durch einen der Verpflichteten die Änderungen mitgeteilt worden sind. ⁵Kommen die nach den Sätzen 1 bis 3 Verpflichteten ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, kann die zuständige Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Erfüllung der Verpflichtung den Betrieb des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen untersagen. ...
- (4) ¹Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder Sitz in einen anderen Zulassungsbezirk, hat er unverzüglich
1. bei der für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde die Zuteilung eines neuen Kennzeichens, einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I und die Änderung der Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil II zu beantragen oder
 2. der für den neuen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Zulassungsbehörde mitzuteilen, dass das bisherige Kennzeichen weitergeführt werden soll, und die Zulassungsbescheinigung Teil I zur Änderung vorzulegen.
- ...
- (5) ¹Wechselt die Person des Halters, haben der bisherige Halter und der Eigentümer dies nach Maßgabe des Satzes 3 unverzüglich der Zulassungsbehörde zum Zweck der Änderung der Fahrzeugregister mitzuteilen. ²Die Mitteilung ist entbehrlich, wenn der Erwerber seinen Pflichten nach Satz 4 bereits nachgekommen ist. ...
- ...